

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2018

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2014	143
Haushaltssatzung 2018	143
Neufassung der NSG-VO „Großes Moor“; Erweiterung des NSG um Flächen des EU-Vogelschutzgebietes	145
Ergebnisbericht der Prüfung des Landes- rechnungshofes für den Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege	146
Bericht zur überörtlichen Prüfung „Schulbe- gleitung“ durch den Landesrechnungshof	146
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Ehra-Lessien (Betriebsordnung und Beregnungsordnung)	147

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2018	152
	Bebauungsplan Nr. 107 „Walkeweg“, Teilbe- reich 1 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	154
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2018	156
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Bebauungsplan „Ortsausgang Barwedel“	158
Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Iffiegarten II“, 2. Änderung	159

SAMTGEMEINDE BROME	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	160
Flecken Brome	Bebauungsplan „Mittelfeld“	160
Gemeinde Parsau	1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klingenberg“, Ortsteil Parsau	161
	Bebauungsplan „Ahnebeck-Gesamt – 2. Änderung“	162
Gemeinde Tiddische	3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische	163
Gemeinde Tülau	Satzung gem. § 34 BauGB „Hagenstraße“	164
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2018	165
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2018	166
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	168
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)	169
	Benutzungsordnung des Mehrgenerationenhauses	174
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	177
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2018	179
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungs- Planes	180
Gemeinde Didderse	Jahresabschluss 2011	181
	Haushaltssatzung 2018	182
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Gut Martinsbüttel“	183
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2018	184
Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schunterstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Walle	186
	7. Änderung des Bebauungsplanes „Flachskamp II, II. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	187
Gemeinde Vordorf	Jahresabschluss 2011	188

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Bekanntmachung Satzung „Am Eichenring“, Ortsteil Zahrenholz	188
	Bebauungsplan „Siekfeld II mit ÖV, zugl. 2. Änderung „Am Siekfeld“ mit ÖBV	189
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2018	190
Gemeinde Wahrenholz	Hauptsatzung	192
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	194

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschließlich 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 26.04.2018

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

---

#### I.

### **Haushaltssatzung des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	309.710.629,81 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	309.422.639,14 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.166.723,60 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.113.742,45 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.991.280,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.159.700,00 EUR

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.094.338,85 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.978.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	338.252.342,45 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	338.252.342,45 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **26.094.338,85 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.472.600,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **43,30 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **43,30 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

## § 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **381,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **254,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **127,00 EUR** je Grundschüler.

## § 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 15.12.2017

(L. S.)

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

II.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.03.2018 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-151 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2018 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschließlich 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 10.04.2018

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

---

**Neufassung der NSG-VO "Großes Moor"; Erweiterung des NSG um Flächen des EU-Vogelschutzgebietes**

Die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 26, der Übersichtskarte (Karte 2, Blätter 1 + 2) und der Begründung liegt in der Zeit vom 9. Mai bis 11. Juni 2018 öffentlich beim Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde, Zimmer 9, Cardenap 2-4 , 38518 Gifhorn aus.

Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich (Postanschrift: Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn) oder zur Niederschrift vorbringen.

Das seit 1984 bestehende Naturschutzgebiet wird in den Fluren 5 und 12 Gemarkung Schönewörde, den Fluren 37, 38 und 39 Gem. Wahrenholz sowie den Fluren 6, 7 und 8 Gem. Neudorf-Platendorf erweitert und der Verordnungstext neu gefasst.

Die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ nebst maßgeblicher Karte 1, Blätter 1 bis 26, der Übersichtskarte (Karte 2, Blätter 1 + 2) und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 9. Mai bis 11. Juni 2018 ebenfalls bei der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 05.03.2018

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Bekanntmachung  
des Ergebnisberichts der Prüfung des Landesrechnungshofes für den Bereich  
der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII  
für die Jahre 2011 bis 2015**

Der Ergebnisbericht der Prüfung des Landesrechnungshofes für den Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII für die Jahre 2011 bis 2015 - Steigende Ausgaben in der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - (Keine) Handlungsoptionen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe - für den Landkreis Gifhorn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Bericht zur Kenntnis genommen.

Der Ergebnisbericht liegt gem. § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz vom 02.05.2018 bis einschließlich 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus II der Landkreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 5.1 öffentlich aus.

Gifhorn, den 26.04.2018

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

---

**Bekanntmachung  
des Berichts zur überörtlichen Prüfung "Schulbegleitung" durch den  
Landesrechnungshof in 2017**

Der Bericht zur überörtlichen Prüfung "Schulbegleitung" durch den Landesrechnungshof in 2017 auf Grundlage der §§ 53 und 54 SGB XII und § 35a SGB VIII für den Landkreis Gifhorn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Bericht zur Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt gem. § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz vom 02.05.2018 bis einschließlich 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus II der Landkreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 4.1 öffentlich aus.

Gifhorn, den 26.04.2018

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

---



## **Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Ehra-Lessien**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Ehra-Lessien am 23.02.2018 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 01.01.1993 bekannt gemacht:

Folgende Betriebsordnung und Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

### **BEREGNUNGSVERBAND EHRA-LESSIEN**

Landkreis Gifhorn

#### **BETRIEBSORDNUNG**

1. Bewegliches Material
  - 1.1 Alle Beschaffungs- und Reparaturkosten des beweglichen Materials trägt ausschließlich das jeweilige Verbandsmitglied bzw. der Benutzer. Für Unterhaltung und Lagerung haben ebenfalls jedes Mitglied bzw. jeder Benutzer selbst zu sorgen.
  - 1.2 Bei jeder Wasserentnahme muss ein Wasserzähler verwendet werden. Zusätzlich ist ein Betriebsbuch zu führen. Dort sind die Zählernummer, schlagweise die Zählerstände mit Angabe des Datums und evtl. Störungen einzutragen. Störungen am Wasserzähler sind außerdem dem Regnerwart / Vorsteher sofort zu melden.
  - 1.3 Der ständige Einsatz eines Steinfangsiebes vor dem Wasserzähler ist Pflicht. Der Wasserzähler ist grundsätzlich unmittelbar hinter dem Hydrantenbogen in die Zuleitung einzusetzen. Eine andere Anordnung des Zählers ist nur für den Fall zulässig, dass er fest an der Beregnungsmaschine installiert ist. Tritt während des Betriebes zwischen Hydrant und Zähler in erheblichem Umfang Wasser aus (Rohr- / Schlauchbruch, defekte Verbindung usw.), ist dies für jeden Einzelfall zu melden. Für Wasserverlust ist jeweils eine pauschale Gebühr von Euro 200,00 zu zahlen.
  - 1.4 Jeder Benutzer hat während des Beregnungsbetriebes Kontrollen seines Wasserzählers durch Verbandsmitglieder, Regnerwart / Vorsteher oder Beauftragte zu dulden.
2. Beregnungszeiten
  - 2.1 Die Betriebszeiten werden vom Vorstand festgesetzt. Sie werden weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf angepasst.
  - 2.2 Jede beabsichtigte Wasserentnahme ist vor Beginn dem Regnerwart / Vorsteher anzuzeigen (s. Ziff. 3.8). Vorher dürfen Hydranten nicht geöffnet werden. Sie sind bei Beendigung jeder Wasserentnahme dicht zu schließen.
3. Beregnungseinsatz

- 3.1 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen sind alle beweglichen Regenanlagen (Maschinen, Rohrleitungen usw.) im einwandfreien Zustand zu unterhalten und einzusetzen. Sie sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß aufzubauen und zu betreiben. Für alle Schäden aus fahrlässigem Zustand, Aufbau und Betrieb der Anlagen haftet der betreffende Benutzer.
- 3.2 Die Pumpensteuerung erfolgt automatisch. Das Rohrnetz steht daher während der Beregnungszeiten ständig unter Druck.
- 3.3 Zur Vermeidung von Druckstößen im Rohrnetz (Rohrbruchgefahr und Gefahr für die Steueranlagen) sind beim Öffnen der Hydranten die ersten Umdrehungen äußerst langsam vorzunehmen. Beregnungsanlagen mit selbsttätiger Abschaltung der Wasserentnahme müssen mit langsam schließenden Ventilen ausgerüstet sein.  
Wenn die Wasserentnahme mit Hilfe des Hydranten beendet werden soll, sind die letzten Umdrehungen äußerst langsam durchzuführen.
- 3.4 Hydranten dürfen nicht zur Druckreduzierung bzw. Minderung der Durchflussmenge benutzt werden. Sie sind vielmehr ständig voll zu öffnen. Werden Drosselungen notwendig, sind hinter dem Wasserzähler zusätzliche Schieber / Ventile in die Leitung einzubauen.
- 3.5 Für Beschädigungen oder unsachgemäße Handhabung der ortsfesten Anlagen (Hydranten, Entleerungen, Entlüftungen jeweils einschl. kpl. Schacht, Streckenschieber u.s.w.) haftet der jeweilige Benutzer / Anlieger. Während der Benutzung sind offene Schächte deutlich sichtbar zu machen. Bei Beendigung der Benutzung sind die Abdeckungen sofort ordnungsgemäß aufzulegen. Alle Einbauten (Hydranten, Entleerungen, Entlüftungen, Schieberkappen u.s.w.) sind ständig von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
- 3.6 Beschädigungen an den ortsfesten Anlagen (s. Ziffer 3.5) sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird sie auf Kosten des Verursachers in Auftrag gegeben.
- 3.7 Bei Störungen im Beregnungsbetrieb (z.B. starker Druckabfall im Rohrnetz) ist der Regnerwart / Vorsteher umgehend zu informieren. Gleiches gilt bei Schäden (z.B. Undichtigkeiten) an Verbandsanlagen.
- 3.8 Vor jeder Benutzung der Verbandsanlage ist der Regnerwart / Vorsteher fernmündlich oder persönlich zu unterrichten. Die geplante Wasserentnahme soll ihm einen Tag vor Beginn bis vormittags 10.00 Uhr gemeldet werden, ebenso die voraussichtliche Dauer des Einsatzes. Die Meldungen werden in zeitlicher Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Dem Regnerwart / Vorsteher nicht gemeldete Wasserentnahmen können sofort unterbunden werden.

#### 4. Betriebskosten

Die Betriebskosten können nach Bedarf im Laufe des Jahres entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung in Rechnung, d.h. abgebucht werden.

## 5. Ordnungsgelder

Folgende Ordnungsgelder werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Unsachgemäßer Zustand, Aufbau und Betrieb des Beregnungsgerätes (vgl. Ziff. 1.3 und 3.1) | Euro 100,00 |
| b) Unerlaubte Wasserentnahmen (vgl. Ziff. 2.2 und 3.8)                                      | Euro 100,00 |
| c) Überdeckung von Einbauten aller Art (vgl. Ziff. 3.5)                                     | Euro 100,00 |
| d) Nicht gemeldeter Defekt des Wasserzählers (vgl. Ziff. 1.2)                               | Euro 100,00 |
| e) Wasserentnahme ohne Wasseruhr (vgl. Ziff. 1.2)   | Euro 500,00 |

## 6. Wichtige Hinweise

- 6.1 Beim Einsatz im Bereich von elektrischen Freileitungen (Hochspannungsleitungen und klassifizierten Straßen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten (möglichen Wind berücksichtigen!)
- 6.2 Bei Rohr- und Schlauchbrüchen im Bereich von elektrischen Freileitungen oder anderen elektrischen Anlagen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- NICHT zur Schadensstelle hingehen,  
NICHTS berühren,  
SOFORT Vorsteher / Regnerwart benachrichtigen  
(eventuell Stromversorgungsunternehmen)
- 6.3 Rohrleitungen und Maschinen vor dem Winter entleeren, spätestens bis zum 31. Oktober.
- 6.4 Auftrommelbare Kunststoffrohre und -schläuche mit kleinem Durchmesser sollen vor dem Winter lose aufgetrommelt werden.  
Kunststoff schrumpft bei Kälte!!
- 6.5 Kunststoffrohre mit großem Durchmesser (75—110 mm) sollen im Winter möglichst abgetrommelt gelagert werden. Die Rohrenden verschließen!  
Bei einer Temperaturverringerung um 20 Grad schrumpft ein 100 m langes Rohr um 60 cm!

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ehra-Lessien, den 23. Februar 2018

Beregnungsverband  
Ehra-Lessien

gez. Rietz  
Rietz  
Verbandsvorsteher

**Berechnungsordnung  
des  
Berechnungsverbandes Ehra-Lessien**

**Vorbemerkung**

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Berechnungsverbandes Ehra-Lessien ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1821 am 11.11.2015 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberechnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Berechnungsverband Ehra-Lessien für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von **3.339.786 m<sup>3</sup>** zugeteilt, wobei maximal **482.900 m<sup>3</sup> / Jahr** verregnet werden dürfen.

**§ 1 Wasserentnahmemengen und –messung**

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberechnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt jedem Mitglied jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 15.10. beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten Flächen nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand wie folgt:
  1. **1/3** Prozent werden den Verbandsmitgliedern anteilmäßig nach den in § 1 Absatz III erteilten Befugnissen zugerechnet.
  2. **1/3** Prozent werden erstmals oder neu zu berechnenden Flächen im Verbandsgebiet zugeteilt, wobei pro Hektar nicht mehr als **95 m<sup>3</sup>** zugewiesen werden dürfen.
  3. **1/3** Prozent der Gesamtwassermenge des Referenzzeitraumes verbleiben als Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. besonders trockene Jahre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 2 Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z.B. Verpachtung, Zupachtung) sind vom Berechner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben. Diese errechnet sich nach dem Quotienten der Fläche und der Berechnungsmenge im Referenzzeitraum, jedoch höchstens der im § 1 Abs. VI Zif. 2 genannten Menge.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandsmitglied neu gepachtet, ist diesem die nach § 2 Zif. 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen, soweit zwischen den bisherigen Bewirtschaftern und Berechnern und dem jeweiligen Nachfolger keine Einigung über den Verbleib der bisherigen Befugnis erzielt wird.
5. Bei neu zu berechnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. VI Nr. 2 zu verfahren.
6. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Berechnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Berechnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

## **§ 3 Ordnungsgelder**

Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe festgesetzt: **siehe Betriebsordnung**

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, das dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

## **§ 4 Verabschiedung / Inkrafttreten**

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 23.02.2018 in Ehra-Lessien beschlossen worden.

Diese Berechnungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ehra-Lessien, den 23. Februar 2018

Berechnungsverband  
Ehra-Lessien

gez. Rietz  
Rietz  
Verbandsvorsteher

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Im Auftrage

Nietner

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### I.

#### **Haushaltssatzung 2018 der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 22.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	76.778.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	77.485.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.884.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.403.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.350.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.551.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.878.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.894.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.671.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	80.849.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	88.900.100 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

<u>im Erfolgsplan mit</u>		
Erträgen	in Höhe von	10.927.855 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.884.890 Euro

im Vermögensplan mit  
Einnahmen  
Ausgaben

in Höhe von  
in Höhe von

4.079.700 Euro  
4.079.700 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.894.900 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.035.800 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1   | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v. H. |
| 2   | Gewerbsteuer   | 425 v. H. |

Gifhorn, den 29.01.2018

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister

Matthias Nerlich

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.04.2018 - AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 25.04.2018

Der Bürgermeister

Matthias Nerlich

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

• **Bebauungsplan Nr. 107 „Walkeweg“, Teilbereich 1 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 196 dieses Amtsblattes



- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich, wenn

- 1.) die die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.04.2018

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.460.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.999.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.262.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.886.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.715.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.956.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.135.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	642.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 19.114.100 Euro
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 21.485.200 Euro
- 2.371.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird auf 1.135.600 Euro

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.560.000 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

## § 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 21.12.2017

Arms  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.04.2018 unter dem Az. 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschließlich 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 27.04.2018

Arms  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Barwedel**

Der Rat der Gemeinde Barwedel hat am 16.04.2018 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „Ortsausgang Barwedel“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Barwedel während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der oben genannten Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barwedel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf den Seiten 197 und 198 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Barwedel, den 17.04.2018

(L. S.)

Schink  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan der Innenentwicklung "Iffiegarten II", 2. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn. für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 14.03.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Iffiegarten II", 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >[www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de)< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 199 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(L. S.)

Klose  
Bürgermeisterin

---

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome vom 24.07.2014, in Kraft getreten 30.08.2014**

Artikel 1  
§ 25 (1) wird wie folgt geändert

### **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung mit der Änderung treten am 01.05.2018 in Kraft.

Brome, 15.03.2018

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Mittelfeld" Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 04.04.2018 den Bebauungsplan „Mittelfeld“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 200 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße 36 in 38465 Brome während der Öffnungszeiten eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wie in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichnet sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, 05.04.2018

Flecken Brome

(L. S.)

Borchert  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Parsau

Der Gemeinderat der Gemeinde Parsau hat am 18.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klingenberg“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup> Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 201 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Parsau, den 19.04.2018

(L. S.)

Keil  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Parsau**

Der Rat der Gemeinde hat am 18.04.2018 den Bebauungsplan „Ahnebeck-Gesamt - 2. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung und den ergänzenden Gutachten liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 19.04.2018

(L. S.)

Keil  
Bürgermeisterin

---

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 202 dieses Amtsblattes



**3. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung der Gemeinde Tiddische  
für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. |  | EUR/ pro Feier / |
|    | Veranstaltung  |                  |
|    | Familienfeiern 2 Tage  | 85,00 €          |
|    | Familienfeiern 3 Tage  | 135,00 €         |
| 2. | Bei Reservierung ist eine Buchungsgebühr in Höhe von 50,00 € an die/den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. Erst dann ist der Buchungstermin bestätigt.   |                  |
| 3. | Die Zahlung einer Kautions bei Schlüsselübergabe beträgt dann 100,00 € für Privatfeiern und 50,00 € für Vereinsfeiern.   |                  |
| 4. | Nebenkosten sind 10,00 € für Wasser bei 2tägiger Anmietung<br>und 15,00 € für Wasser bei 3tägiger Anmietung<br>sind 15,00 € für Gas bei 2tägiger Anmietung<br>und 20,00 € für Gas bei 3tägiger Anmietung |                  |
| 5. | Pro gefundener Zigarettenkippe im Gebäude bei Abnahme sind 10,00 € Strafgeld fällig.   |                  |
| 6. | Klebereste und Reißzwecken sind zu entfernen.  |                  |
| 7. | Der Mieter hat für die Säuberung der von ihm genutzten Räumlichkeiten Sorge zu tragen (bei Abnahme besenrein).   |                  |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tiddische, 13.02.2018

(L. S.)

Gemeinde Tiddische

Bartels  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Satzung gem. § 34 (4) BauGB "Hagenstraße" Gemeinde Tülau, Landkreis Gifhorn**

#### **für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Tülau hat am 07.03.2018 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB "Hagenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Teichstraße 3 38474 Tülau in der Ortsteil Voitze zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Tülau, 09.04.2018

(L. S.)

Zenk  
Bürgermeister

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 203 dieses Amtsblattes

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

**der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.329.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.329.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.159.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.078.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.220.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.444.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	219.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.379.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.742.300 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 13.12.2017

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2018 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.04.2018

Köllner  
Bürgermeister

---

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.023.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.147.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.112.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.011.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.133.700 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, 11.12.2017

(L. S.)

Fromhagen  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2018 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 25.04.2018

Fromhagen  
Bürgermeisterin

---

## **Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und des § 63 Niedersächsisches Schulgesetz hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schulbezirke der Grundschulen**

Für die Grundschule Calberlah wird das Gebiet der Gemeinde Calberlah als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Isenbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Ribbesbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Ribbesbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Wasbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Wasbüttel als Schulbezirk festgelegt.

### **§ 2 Schulbezirk der Realschule**

Für die Realschule wird das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, frühestens am 01.08.2018, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken vom 13.10.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11 aus 2011, ausgegeben am 30.11.2011, Seite 380 ff.), außer Kraft.

Isenbüttel, 08.03.2018

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen am 15.03.2018 für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Öko- und Entwässerungsrinnen, Sickermulden, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Skaterbahnen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

### **§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune, und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten die Notdurft zu verrichten.
- (5) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,20 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den Geh- oder Radweg hineinwachsende hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (6) Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen dürfen höchstens 80 cm hoch gehalten werden.
- (7) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.
- (8) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (9) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

### § 3

#### **Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen**

Es ist verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die öffentliche Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.

### § 4

#### **Offene Feuer**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Anmeldung dieser Feuer ist mindestens einen Tag vorher zu den Sprechzeiten bei der Samtgemeinde erforderlich.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

### § 5

#### **Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes i. V. m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (**werktags 20:00 bis 07:00 Uhr**) und die Mittagsruhezeiten (**werktags von 13:00 bis 15:00 Uhr**) zu beachten.



- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
  - a) Den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.;
  - b) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter;
  - c) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
  - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
  - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und anderer erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des § 5 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

## **§ 6**

### **Spiel-, Bolz- und Skateplätze, öffentlich zugängliche Schulhöfe und BMX-Parcours**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Die Öffnungszeiten von Spiel-, Bolz- und Skateplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours sind von 8:00 bis 20:00 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit).
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours insbesondere verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe, sowie Waffen, mitzubringen;
  - b) gefährliche Spiel- und Sportartikel mitzunehmen;
  - c) Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen lassen;
  - d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle;
  - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.
  - f) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

## **§ 7 Öffentliche Schilder auf privaten Grundstücken**

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
  - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
  - b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
  - c) die von Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Alle Hauptgebäude je Grundstück sind vom Eigentümer bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer. (Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist).
- (2) Für bewohnte Nebengebäude ist die Hausnummer des Hauptgebäudes mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Meinersen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach den Bestimmungen dieser Verordnung, anzubringen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.
- (4) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Eine eigenmächtige Zuordnung einer Hausnummer ist nicht zulässig.
- (5) Die angebrachte Zahl oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von 9 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.

- (6) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Hausnummern dürfen nicht beseitigt werden, ohne Genehmigung geändert werden, verdeckt sein oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (7) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 8 Meter hinter der Straßengrenze oder ist die freie Sicht auf die Hausnummer behindert, ist eine weitere Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.
- (8) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (9) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband durchzustreichen, sodass sie weiterhin lesbar ist.

### **§ 10 Ausnahmegenehmigungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 19.06.2007 außer Kraft.

Meinersen, 19.04.2018

(L. S.)

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Benutzungsordnung des Mehrgenerationenhauses der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Anerkennung der Benutzungsordnung des Gebäudes Am Gajenberg 1 in 38536 Meinersen, Mehrgenerationenhaus (MGH), ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

### **§ 2 Ziel und Zweck der Einrichtung**

- 2.1. Das Mehrgenerationenhaus der Samtgemeinde Meinersen dient vorrangig der Jugendarbeit, der Förderung von gesellschaftlichem Miteinander, der Bereicherung des kulturellen Lebens sowie der Erweiterung der Freizeitmöglichkeiten.
- 2.2. Alle Nutzer der Räumlichkeiten / alle Veranstaltungen haben die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie jede Form der Menschenrechte zu wahren, zu achten und einzuhalten. Dies ist Voraussetzung für eine Nutzungsüberlassung. Eine Nichteinhaltung berechtigt die Samtgemeinde Meinersen zur Nutzungsuntersagung.

### **§ 3 Voraussetzungen für eine Nutzung**

- 3.1. Neben der Nutzung durch den Fachbereich 50 (Bildung, Jugend und Soziales) der Samtgemeinde Meinersen und hier angebotenen Nutzerinnen / Nutzern (Seniorenbeirat, Gleichstellungsbeauftragte, Bürgerbusverein, Honorarkräfte etc.) sowie durch die Schulen des Schulzentrums Am Gajenberg (Schülercafé), steht das Mehrgenerationenhaus auch Bildungsträgern (wie z.B. KVHS, Musikschule), Vereinen und Organisationen (wie z.B. Freiwillige Feuerwehr, Selbsthilfegruppen) sowie geeigneten ehrenamtlichen Anbietern zur Verfügung.
- 3.2. Das Mehrgenerationenhaus der Samtgemeinde Meinersen kann von kommerziellen Anbietern für Veranstaltungen genutzt werden, soweit die Voraussetzungen nach Punkt 3.3. erfüllt werden und darüber hinaus keine Konkurrenz zu örtlichen nichtkommerziellen Anbietern besteht. Kommerzielle Anbieter entrichten eine Raummiete nach Punkt 6.3. dieser Nutzungsordnung.
- 3.3. Die Nutzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
  - Die Nutzung bedarf, in den Schranken des § 4, eines Antrages und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen und der Nutzerin / dem Nutzer.
  - Das Angebot entspricht dem Ziel und dem Zweck des Hauses nach § 2 dieser Nutzungsordnung.

#### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

4.1. Die Nutzung der Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses der Samtgemeinde Meinersen bedarf, soweit sie nicht durch die zuständigen Mitarbeiter/Innen der Samtgemeinde Meinersen beauftragt ist, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Nutzerin / dem Nutzer und dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen. Als Vereinbarung dient das entsprechende Formular der Samtgemeinde. Ggf. sind Anlagen über einen Versicherungsnachweis und / oder den Nachweis einer geeigneten Qualifikation der verantwortlichen Person beizulegen.

4.2. Die Vereinbarung muss beinhalten:

- Name und Anschrift der Nutzerin / des Nutzers
- Benennung einer verantwortlichen Person incl. vollständiger Anschrift, Alter und ggf. Nachweis der Eignung (berufliche Qualifikation, Übungs- bzw. Gruppenleiterausweis etc.)
- Beschreibung von Art und Inhalt der Veranstaltung
- Anerkennung dieser Benutzungsordnung
- Ggf. getroffene Neben- bzw. Sonderregelungen

#### **§ 5 Vergabe**

5.1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang und Prüfung eines entsprechenden Antrages.

5.2. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt möglichst in der Reihenfolge der Antragseingänge sowie bei Bedarf nach Art und Umfang der Veranstaltung. Es erfolgt eine Abstimmung mit weiteren (z.B. zeitgleichen) Nutzungen anderer Räumlichkeiten.

5.3. Nutzungsanträge mit wirtschaftlichen / kommerziellen Angeboten im Sinne des Punktes 3.2 werden nachrangig behandelt.

5.4. Die Entscheidung über die Vergabe der Räume obliegt dem Koordinator / der Koordinatorin des Mehrgenerationenhauses bzw. dem Fachbereich 50 der Samtgemeinde Meinersen.

#### **§ 6 Raummiete / Aufwandspauschale**

6.1. Die Samtgemeinde Meinersen stellt den unter Punkt 3.1 genannten Nutzern die Räumlichkeiten im Regelfall unentgeltlich zur Verfügung.

6.2. Eine Aufwandspauschale kann in besonderen Fällen erhoben werden, wenn Art und Umfang der Veranstaltung Kosten verursachen, die die des normalen Hausbetriebes deutlich übersteigen.

6.3. Nutzer nach Punkt 3.2 zahlen eine Raummiete, deren Höhe sich nach Art und Umfang der Veranstaltung bemisst und individuell festgelegt wird.

6.4. Zahlungen für Raummiete / Aufwandspauschale sind im Voraus zu entrichten. Für regelmäßige Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen, kann ein monatlicher Zahlungsmodus vereinbart werden.

## **§ 7** **Haftung / Haftungsausschluss**

- 7.1. Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für während oder aufgrund einer Veranstaltung nach § 4 dieser Nutzungsordnung entstandenen oder verursachten Personen- und / oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung verursacht werden.
- 7.2. Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- 7.3. Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für das Versagen von kostenfrei zur Verfügung gestelltem Inventar (wie z.B. Fernsehgerät, Projektor etc.).
- 7.4. Für Betriebsstörungen (z.B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Meinersen nur im Falle und maximal bis zur Höhe einer nach Punkt 6.3 erhobenen Raummiete und / oder einer nach Punkt 6.2 vereinbarten Aufwandspauschale.
- 7.5. Der Nutzer / die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass
- rechtliche Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Feuerschutzbestimmungen, Sicherungspflichten etc.) beachtet und eingehalten werden.
  - ein geeigneter Versicherungsschutz besteht (z.B. Haftpflichtversicherung).
- 7.6. Der Nutzer / die Nutzerin haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und / oder für Schäden sowie für Verlust an Inventar, die / der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte entstanden sind. Etwaige Schäden sind der Samtgemeinde bzw. der Koordinatorin / dem Koordinator des Hauses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 8** **Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1. Der Nutzer / die Nutzerin hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
- 8.2. Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die über die übliche Raumpflege durch das entsprechende Reinigungspersonal hinausgehen, können dem Nutzer / der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.
- 8.3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- 8.4. Der Genuss von Alkohol ist nur nach Absprache gestattet.
- 8.5. Für reine Privatveranstaltungen (Familienfeste, Geburtstage etc.) steht das Mehrgenerationenhaus der Samtgemeinde Meinersen nicht zur Verfügung.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung des Mehrgenerationenhauses der Samtgemeinde Meinersen tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Meinersen, 27.03.2018

(L. S.)

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

(1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	3,00 EUR
6er Karte	15,00 EUR
Jahreskarte	60,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Berufsfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Einzel-Tageskarte	1,50 EUR
6er Karte	7,50 EUR
Jahreskarte	30,00 EUR

3. Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 110,00 EUR

Familienkarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 75,00 EUR

4. Ausstellung von Ersatzkarten (Jahreskarten, Familienkarten) 2,50 EUR

5. Duschmarke 0,50 EUR

(2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.

(3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen sowie Inhaber der „juleica“ (Jugendleiter/innen Card) des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten freien Eintritt.
- (7) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren (einschl. Betreuungspersonen) sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung freien Eintritt.

### **§ 3**

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

### **§ 4**

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **§ 5**

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 30.03.2017 außer Kraft.

Meinersen, 15.03.2018

(L. S.)

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

---



I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	6.769.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.126.200 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	80.900 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.187.200 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.552.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	576.800 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.635.900 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.059.100 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	206.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.823.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.394.400 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 2.059.100 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 815.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.

2. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

## § 6

Ab einer Investitionssumme von 20.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Meinersen, 22.02.2018

Dietrich  
stellv. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2018 - AZ.:111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 26.04.2018

Föcks  
Gemeindedirektor

---

## **Bekanntmachung**

### **6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 18.12.2017 die 6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 25.01.2018 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 23.03.2018, Az.: 8/6121-02/80/6, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 204 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 6. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 06.04.2018

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn

Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Didderse**

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 24.04.2018

Moos

Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 22. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.477.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.367.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	160.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	664.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.073.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.427.200 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 430 v. H. |

Didderse, 22. Februar 2018

(L. S.)

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 26.04.2018

Moos  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplans "Gut Martinsbüttel"  
Gemeinde Meine, Ortsteil Wedesbüttel/ Martinsbüttel, Landkreis Gifhorn  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 17.04.2018 den Bebauungsplan "Gut Martinsbüttel" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine aus, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.papenteich.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 205 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

(L. S.)

Frank

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 19. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.170.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.161.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.038.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	550.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.285.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.525.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 106.600 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 339.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rötgesbüttel, 19. Februar 2018

Schölkmann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2018 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 27.04.2018

Schölkmann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Schwülper im Ortsteil Walle.

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Gleichzeitig hat er zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Schunterstraße" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>10</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper während der Dienststunden von 8.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303 - 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 206 dieses Amtsblattes



## **Bekanntmachung**

### **7. Änderung des Bebauungsplans "Flachskamp II", II. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 10.04.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplans "Flachskamp II", II. Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>11</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der örtlichen Bauvorschrift und den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 207 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Vordorf**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 26.04.2018

Kleemann  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

#### **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 "Am Eichenring" Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 26.03.2018 die Satzung "Am Eichenring" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29393 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>12</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

---

<sup>12</sup> abgedruckt auf Seite 208 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Satzung in Kraft.

Groß Oesingen, 18.04.2018

(L. S.)

Schulze  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan "Siekfeld II" mit ÖBV, zugl. 2. Änderung „Am Siekfeld“ mit ÖBV, Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn**

#### **für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 26.03.2018 den Bebauungsplan "Siekfeld II" zugl. 2. Änderung „Am Siekfeld“ mit ÖBV gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>13</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

---

<sup>13</sup> abgedruckt auf Seite 209 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans "Siekfeld II" zugl. 2. Änderung „Am Siekfeld“ mit ÖBV, schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 18.04.2018

(L. S.)

Schulze  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.315.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.176.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.197.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.013.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	355.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.201.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.368.300 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Ummern, den 15.02.2018

Müller  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 25.04.2018

Müller  
Bürgermeisterin

---

## **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WAHRENHOLZ**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wahrenholz".
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wahrenholz zeigt in Gold einen blauen schräglinken Wellenbalken, begleitet oben von einer liegenden schwarzen Wolfsangel und unten von einem nach rechts gewendeten schwarzen Eberkopf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wahrenholz sind Blau-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:  
"Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn".
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepensens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs 1. Nr. NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,00 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

## **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Der erste stellvertretende Bürgermeister ist gleichzeitig Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters.

## **§ 6 Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in Nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung und von Zuhörern mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls gemäß § 68 NKomVG sind zulässig.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafel befindet sich im Ortsteil Wahrenholz, Gemeindebüro, Hauptstraße 66

### **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wahrenholz vom 02.11.2006 außer Kraft.

Wahrenholz, den 27. März 2018

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wesendorf, 15.03.2018

(L. S.)

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der geänderte Stellenplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, 23.04.2018

Schulz  
Bürgermeister

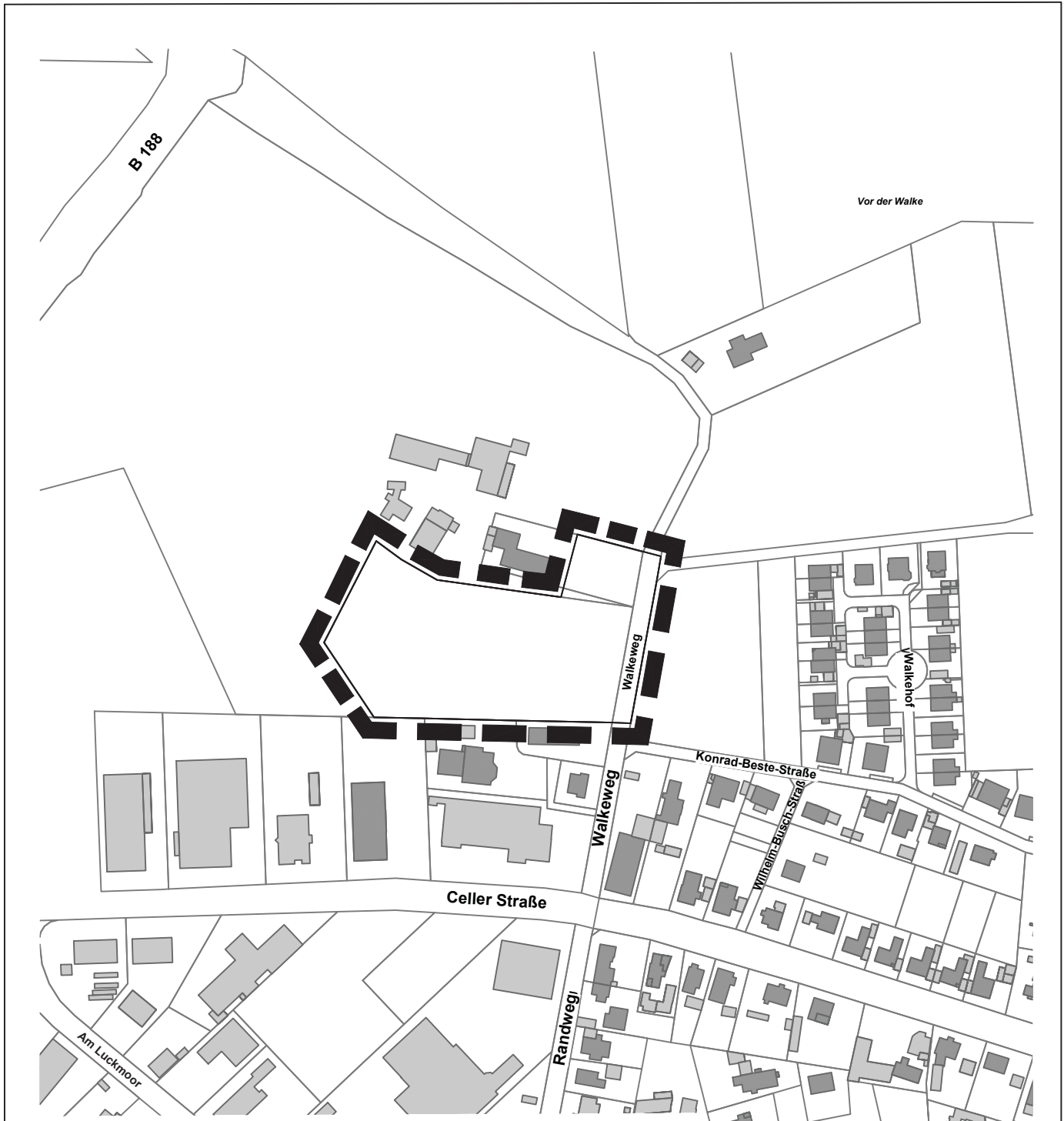
---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

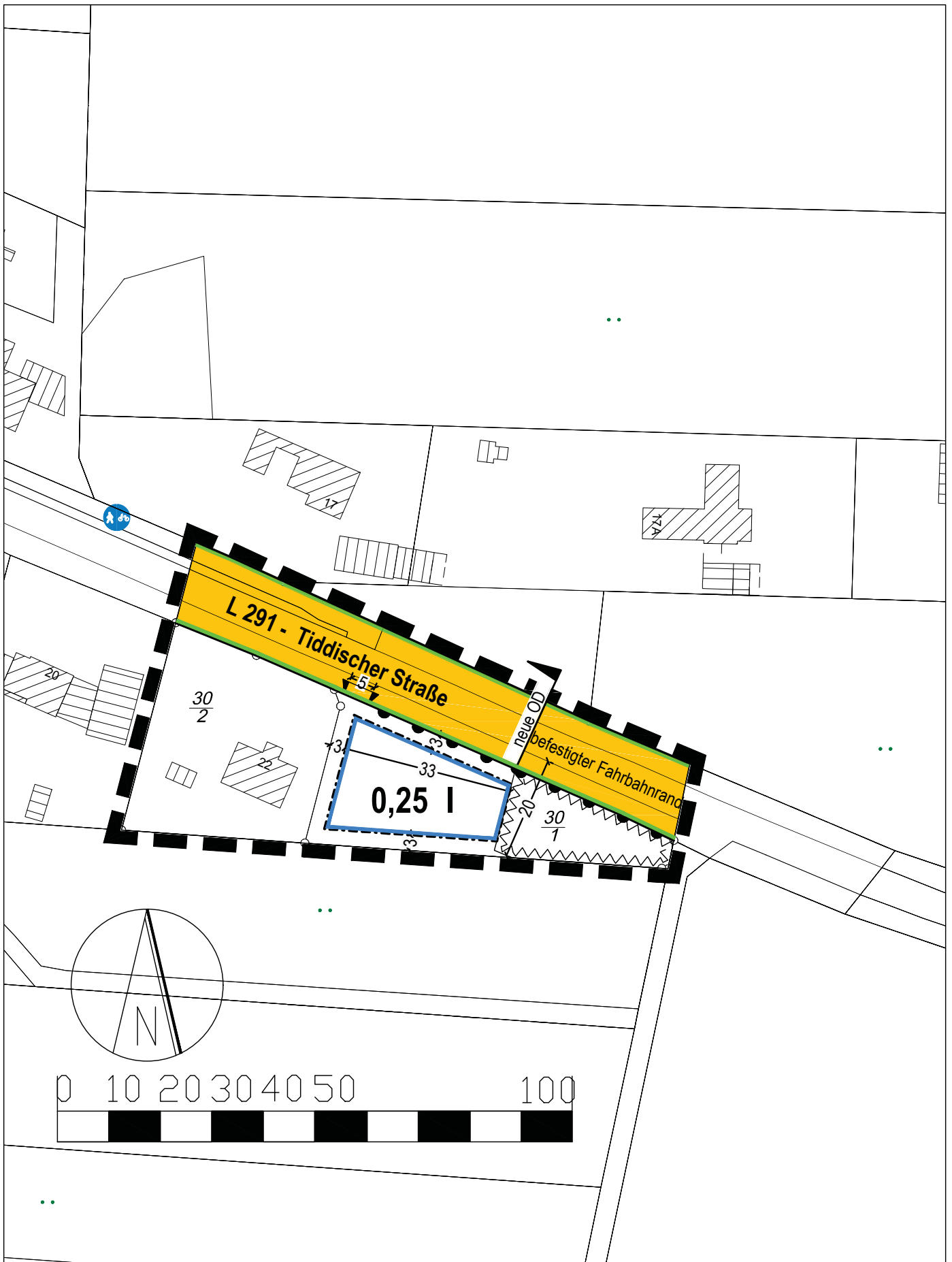


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 Nr. 107 "Walkeweg", Teilbereich 1  
 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gemeinde Barwedel  
Satzung

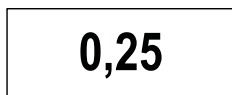
Ortsausgang Barwedel

Stand: § 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

# Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

## Maß der baulichen Nutzung



Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze

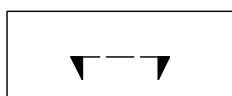
## Verkehrsflächen



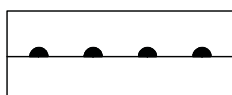
Straßenverkehrsflächen



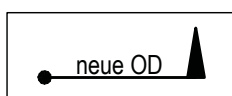
Straßenbegrenzungslinie



Einfahrtsbereich

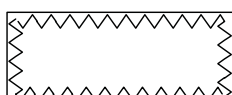


Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Ortsdurchfahrtsgrenze

## Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

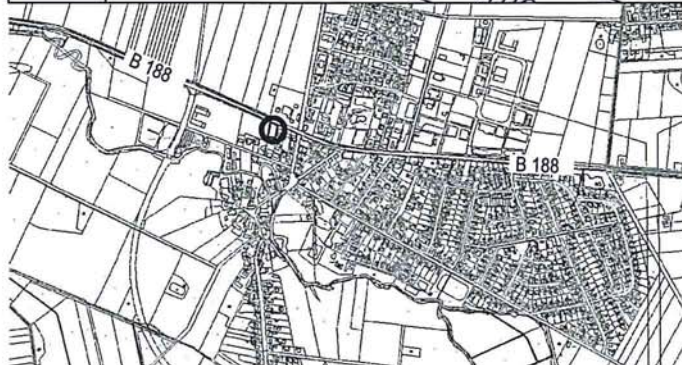
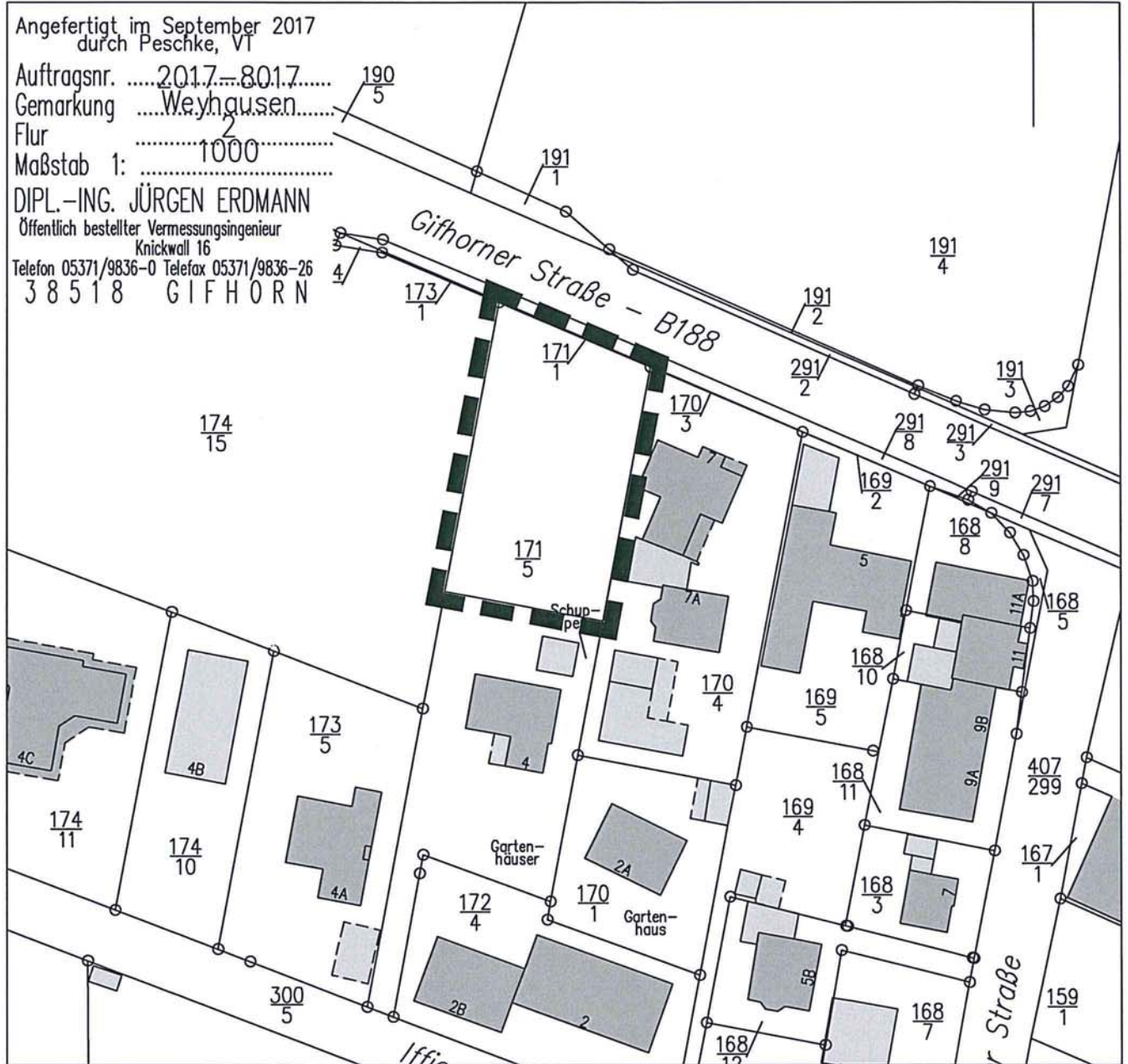


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Iffiegarten II, 2. Änderung

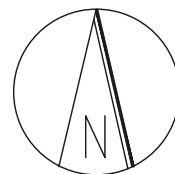


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Weyhausen, südlich der B-188, wie dargestellt.

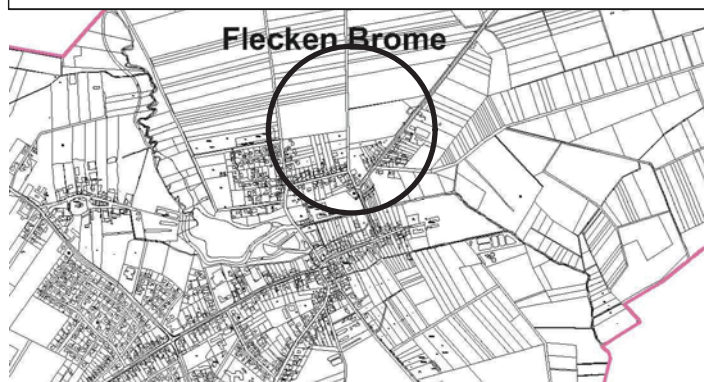




Gebietsabgrenzung

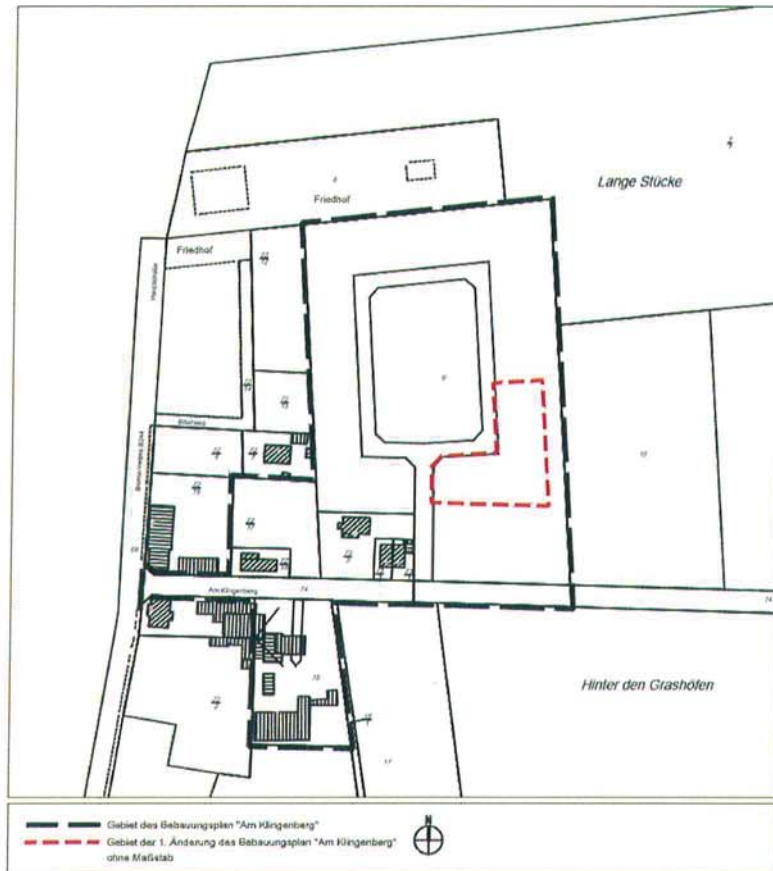
Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015

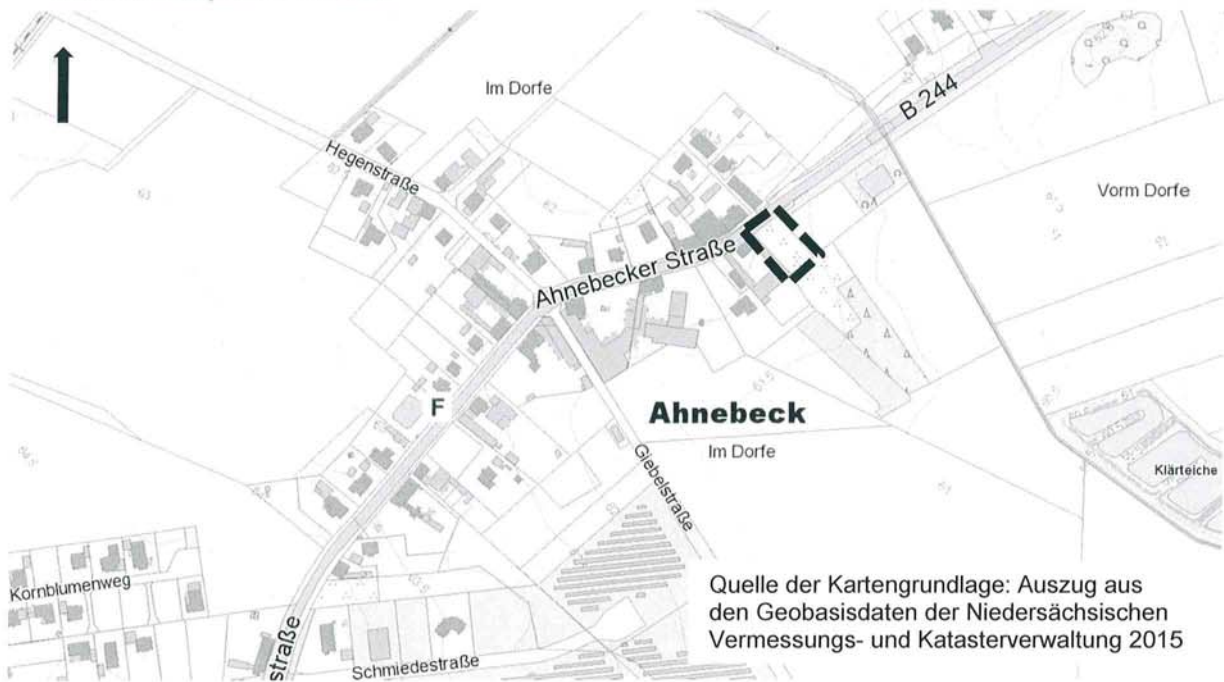


Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Brome, wie dargestellt.

**Übersicht: Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Klingenberg“ (schwarze Linie) sowie Lage der 1. Änderung (rote Linie).**



## Übersichtsplan M 1:5000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2015

**Gemeinde Parsau**



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ahnebeck-Gesamt – 2. Änderung“**

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de



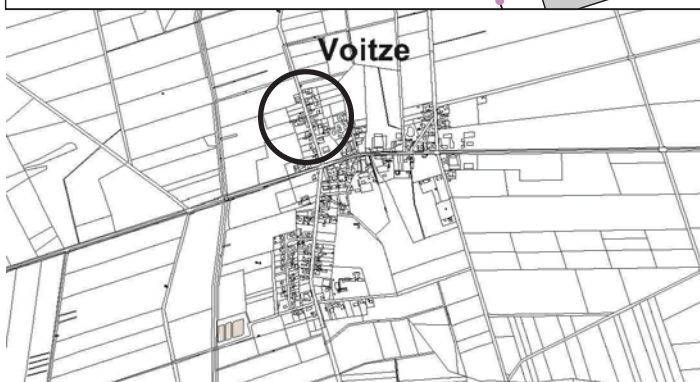


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

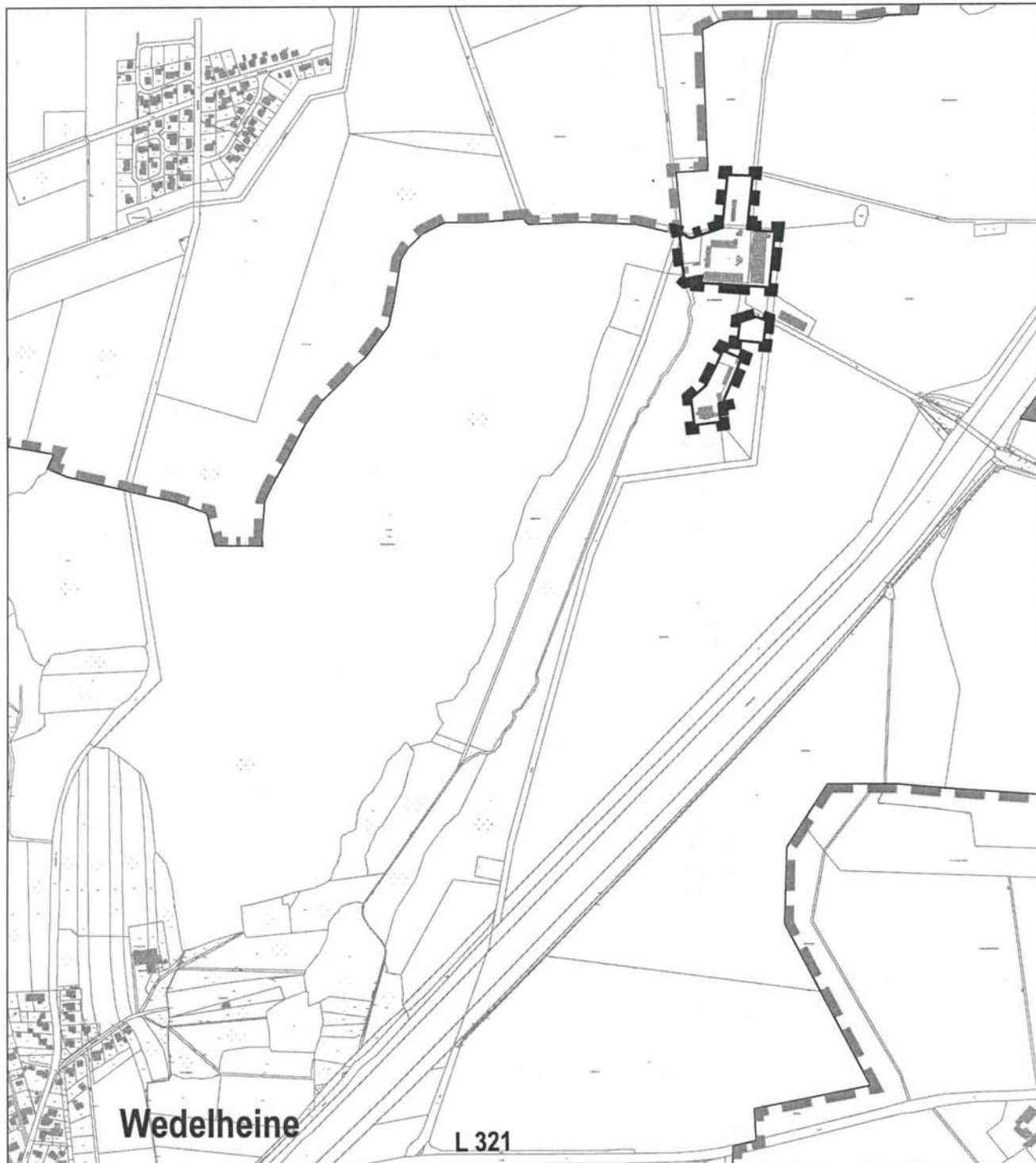
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Voitze, wie dargestellt.


## 6. Änderung

### Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage Wedelheine, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Bebauungsplan  
**Gut Martinsbüttel**

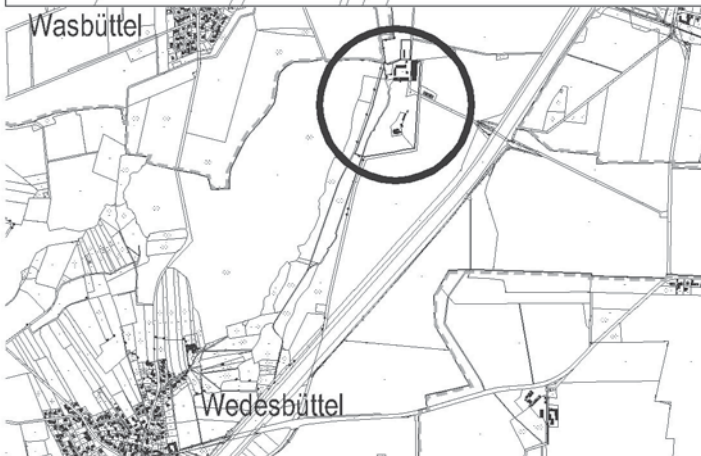
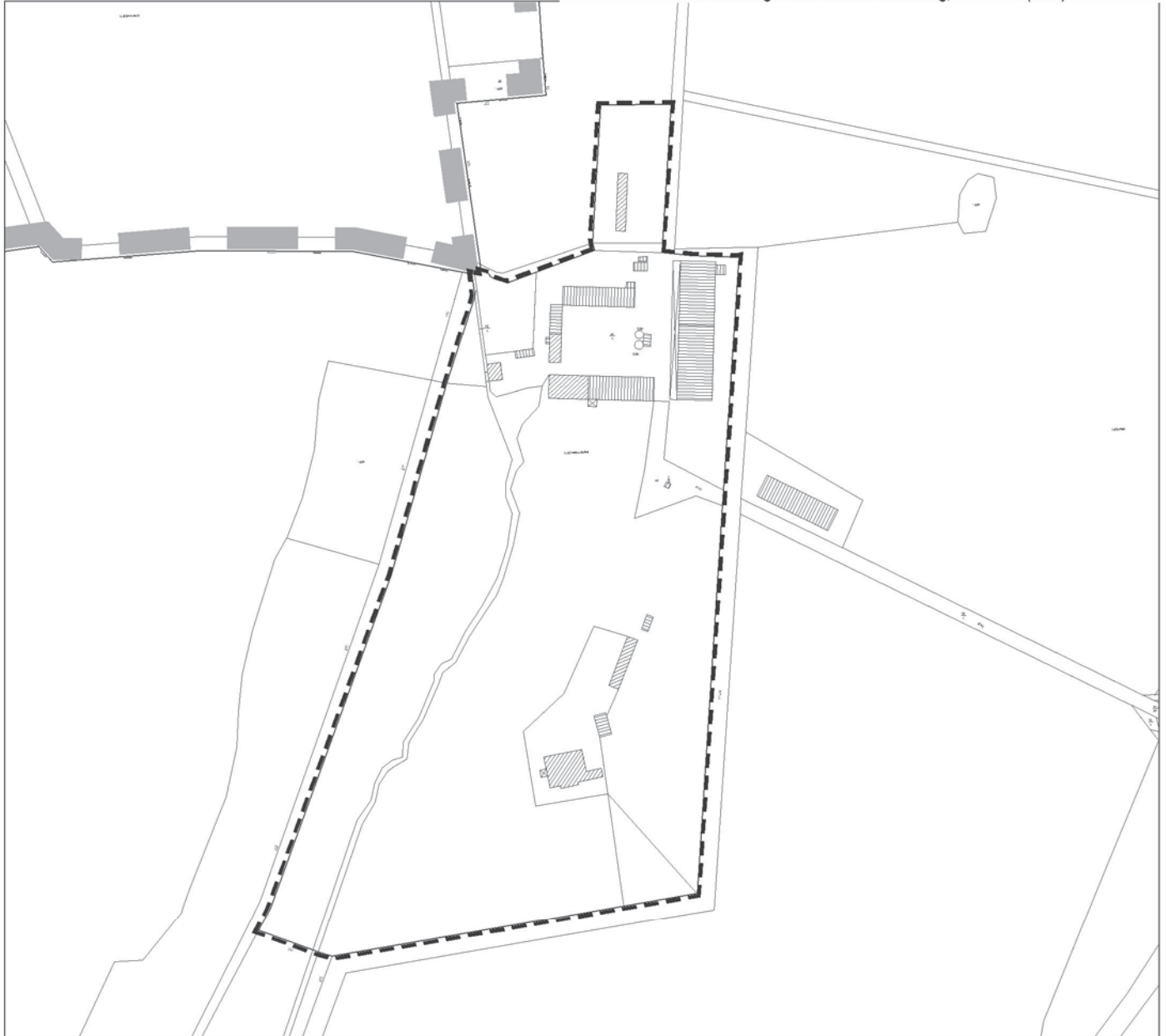


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der bebauten Ortslage Wedesbüttel, wie dargestellt.

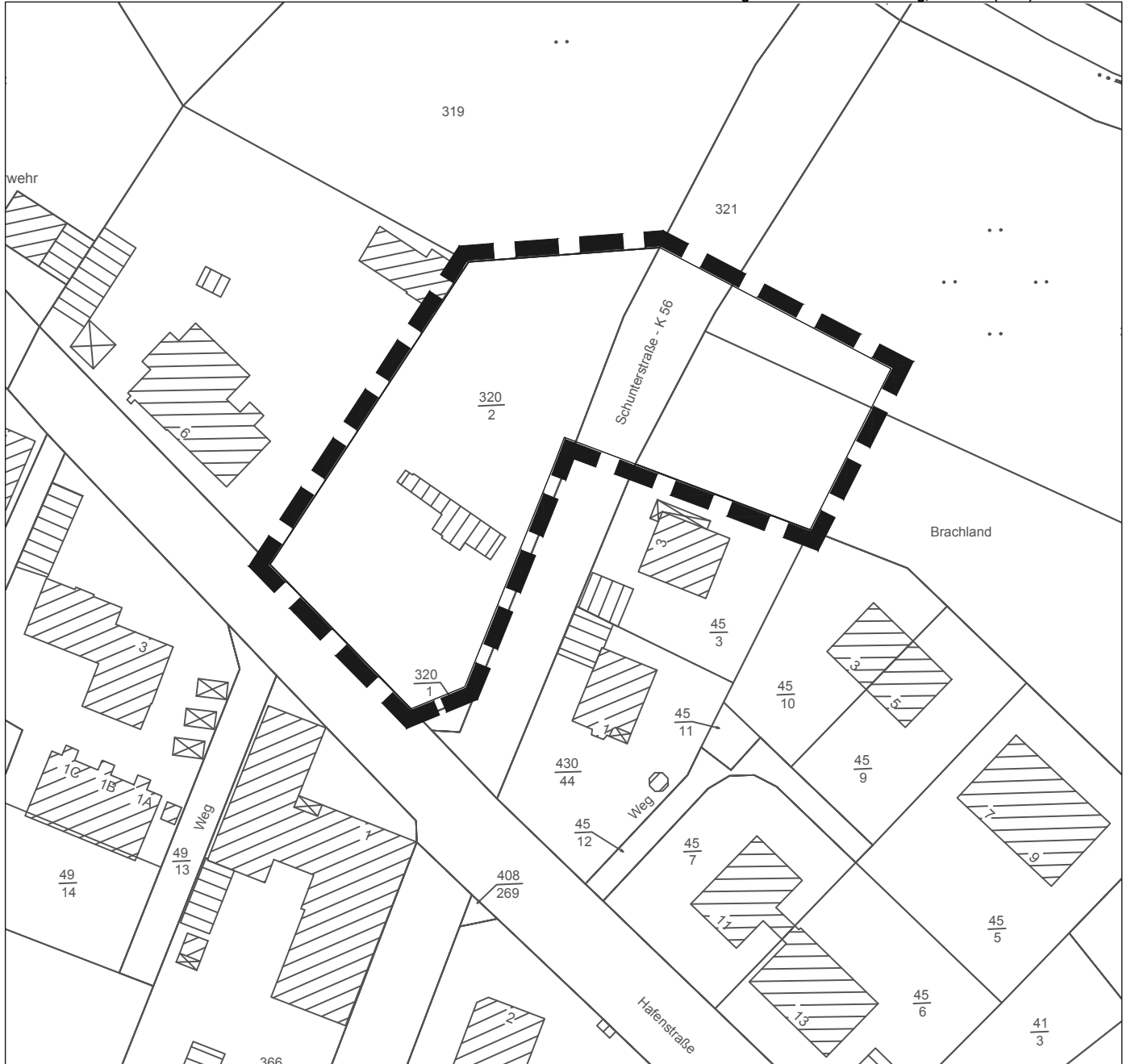


Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
**Schunterstraße**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

**Gebietsabgrenzung**



Der Geltungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, an der K 56, wie dargestellt.

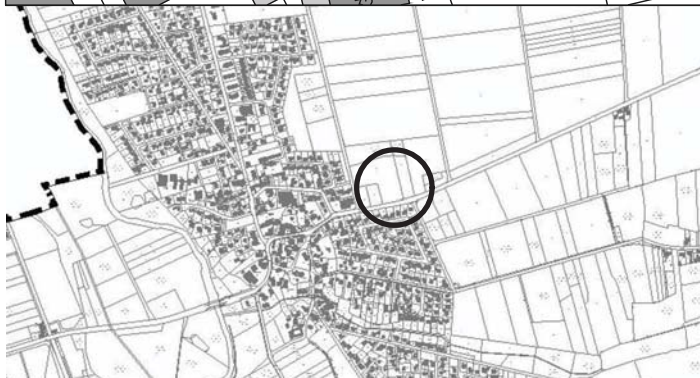
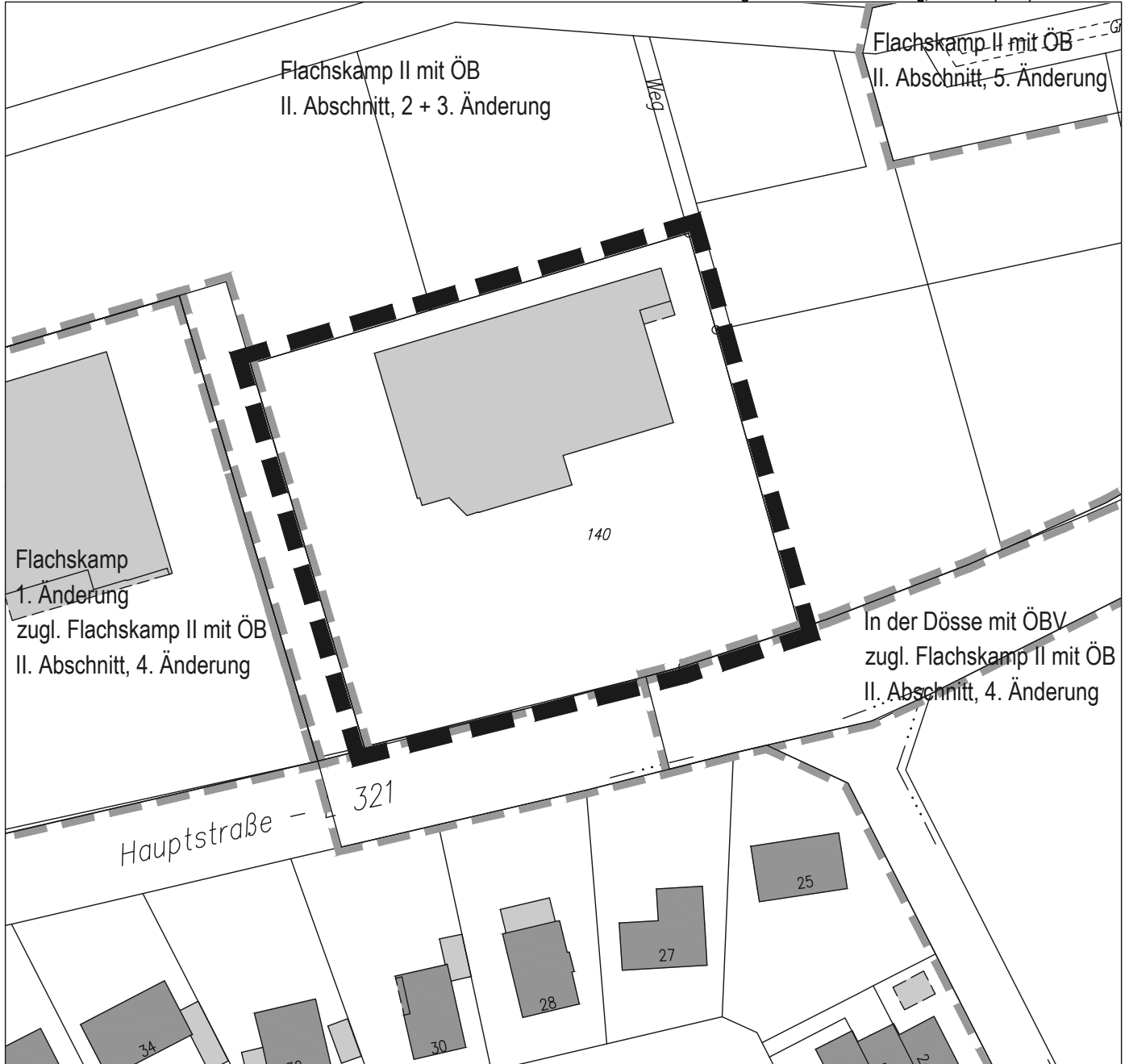


# Flachskamp II mit ÖB, II. Abschnitt, 7. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den GeOBasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

## Gebietsabgrenzung



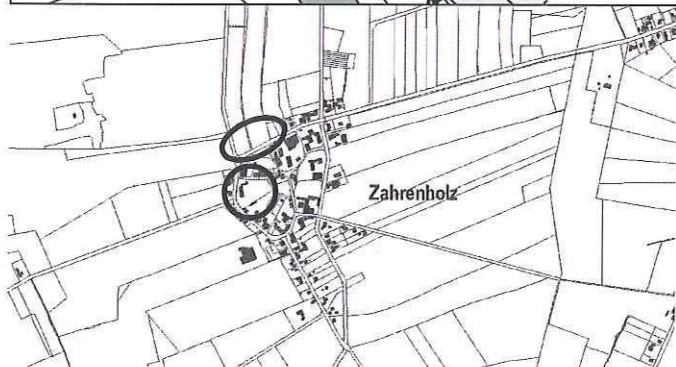
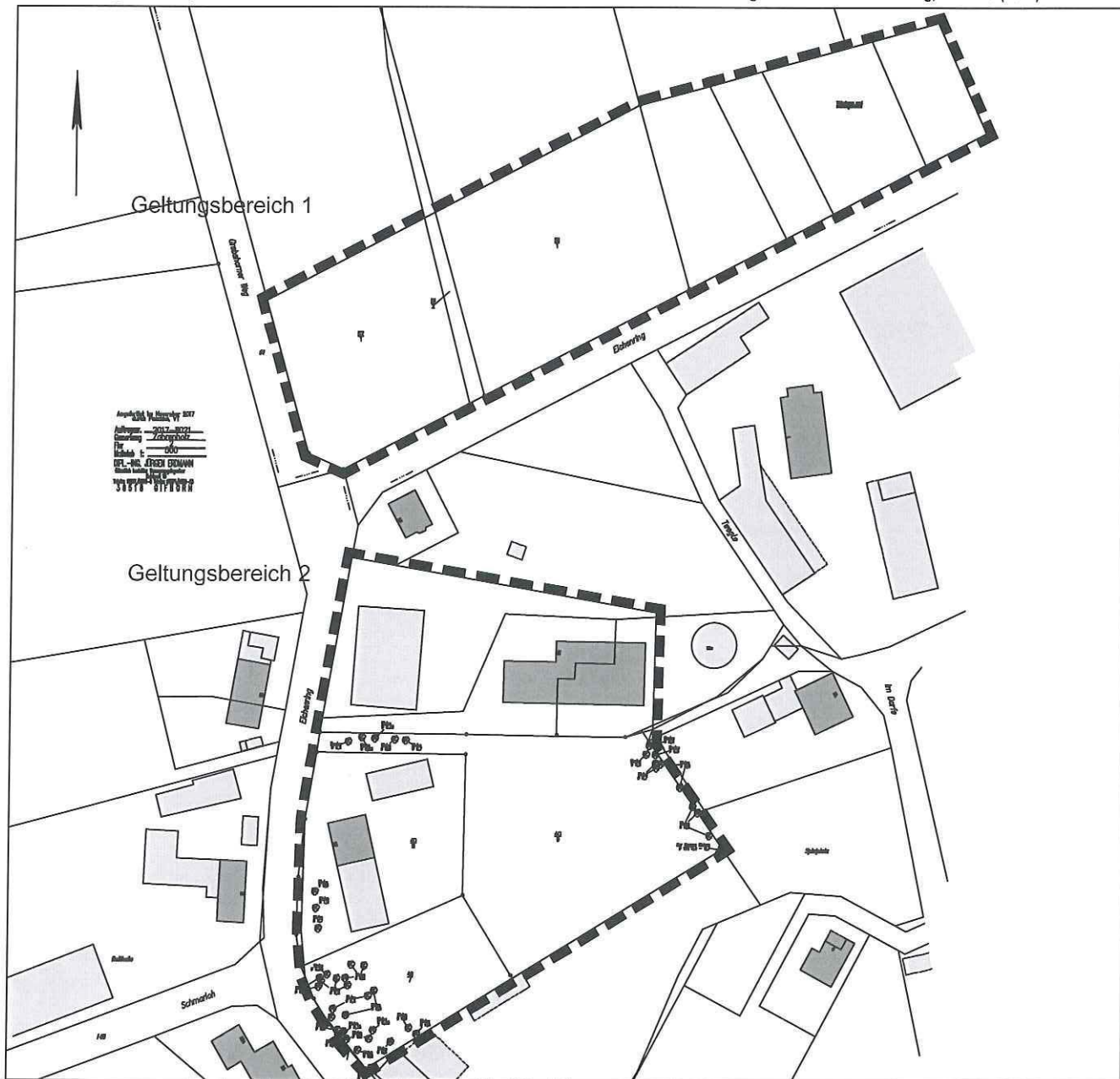
Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.

Gemeinde Groß Oesingen, Ortsteil Zahrenholz  
Landkreis Gifhorn

Satzung gem. § 34 (4) BauGB  
**Am Eichenring**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiete befinden sich im Norden und Westen der bebauten Ortslage Zahrenholz, wie dargestellt.

Bebauungsplan  
Siekfeld II  
mit örtlicher Bauvorschrift  
zugl. 2. Änd. Zum Siekfeld mit ÖBV



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.